

# RAIFFEISENKASSE RITTEN

## Genossenschaft

mit Sitz in Klobenstein, Steuernummer 00182850214, eingetragen  
im Handelsregister Bozen, im Bankenverzeichnis und im  
Genossenschaftsregister Bozen Nr. CBA/A145480, Sektion I

### Mitteilung

## Die wichtigsten Transparenzbestimmungen

Diese Mitteilung verweist auf die Rechte und auf die Schutzmechanismen, die für den Kunden vorgesehen sind.

Die Mitteilung bezieht sich auf die Transparenz der Bankgeschäfte und Bankdienstleistungen, die vom Bankwesengesetz Nr. 385/1993 und von den Anweisungen der Banca d'Italia geregelt ist.

Die Mitteilung bezieht sich nicht auf die Transparenz der Wertpapierdienstleistungen, die vom Legislativdekret Nr. 58/1998 (Finanzmarktgesetz) und von den Bestimmungen der CONSOB geregelt ist.

### Abschnitt I

#### Rechte

Der Kunde hat das Recht:

1. eine Kopie dieser Mitteilung zur Verfügung gestellt und ausgehändigt zu erhalten;
2. die auf den neuesten Stand gebrachten und mit dem Datum versehenen Informationsblätter zur Verfügung gestellt und ausgehändigt zu erhalten. Sie beinhalten detaillierte Informationen über die Bank, über die Merkmale und besonderen Risiken des Geschäftes oder der Dienstleistung, über die wirtschaftlichen Bedingungen und über die wichtigsten Vertragsklauseln;
3. wenn sich die Bank der Fernkommunikationstechniken bedient, eine Kopie dieser Mitteilung und die Informationsblätter bezüglich des Geschäftes oder der angebotenen Dienstleistung mittels dieser Techniken, auf Papier oder durch einen anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt zu erhalten;
4. vor Abschluss eines Vertrages unverzüglich und bedingungslos eine vollständige Kopie des entsprechenden Textes zu erhalten, die zum Zwecke einer ausgewogenen Beurteilung des Vertrages auch die Zusammenfassung der wirtschaftlichen und normativen Bedingungen

- beinhaltet. Es versteht sich von selbst, dass die Aushändigung der genannten Kopie die Bank (und den Kunden) in keiner Weise zum Vertragsabschluss verpflichtet;
5. eine Ausfertigung des abgeschlossenen Vertrages zu erhalten, die auch die Zusammenfassung der Bedingungen einschließt;
  6. periodische Mitteilungen über den Verlauf der Geschäftsbeziehung bei Beendigung des Dauervertrages oder wenigstens einmal im Jahr zu erhalten, und zwar in Form einer Abrechnung und der Zusammenfassung der Bedingungen;
  7. über das Angebot zur einseitigen Änderung der Vertragsbedingungen durch eine eigene schriftliche Mitteilung oder durch einen anderen vorab vom Kunden genehmigten dauerhaften Datenträger ausdrücklich informiert zu werden, und zwar durch Voranzeige von mindestens 30 Tagen (Art. 118 Abs. 2 Bankwesengesetz Nr. 385/1993);
  8. vom Vertrag binnen 60 Tagen ab Erhalt der schriftlichen Mitteilung über das Angebot zur einseitigen Änderung der Vertragsbedingungen ohne Strafgebühren und ohne Abschlussgebühren zurückzutreten, wobei bei der Löschung der Geschäftsverbindung die vorher praktizierten Bedingungen zur Anwendung gebracht werden.<sup>1</sup>;
  9. auf eigene Kosten binnen 90 Tagen eine Kopie der Unterlagen zu erhalten, die einzelne in den letzten 10 Jahren getätigte Operationen betreffen;
  10. dass ihm das nicht verwendete elektronische Geld zurückerstattet wird.

Was im Besonderen die Konsumkreditverträge<sup>2</sup> betrifft, hat der Kunde in seiner Eigenschaft als Verbraucher das Recht:

1. den Vertrag vorzeitig ohne Strafgebühr zu erfüllen oder von ihm zurückzutreten, indem er das Restkapital, die Zinsen, die übrigen bis dahin angefallenen Kosten und, falls vertraglich vorgesehen, eine Entschädigung entrichtet, die in keinem Falle mehr als 1% des Restkapitals beträgt;
2. dem Übernehmer der Forderung aus einem Konsumkredit alle Einwände entgegenzuhalten, die er auch gegenüber dem Überträger der Forderung hätte geltend machen können, einschließlich der Aufrechnung;
3. bei Vertragsbruch des Lieferers von Gütern und Dienstleistungen, der einen Exklusivvertrag mit dem Kreditgeber hat, gegen letzteren oder aber gegen den dritten Übernehmer der Forderung vorzugehen, nachdem er den Lieferer ergebnislos in Verzug gesetzt hat.

---

<sup>1</sup> Die Voranzeigefrist von mindestens 30 Tagen und die Frist von 60 Tagen für die Ausübung des Rücktrittsrechtes sind im Art. 118 des Bankwesengesetzes vorgesehen. Dieser Artikel wurde durch Art. 10 des Gesetzesdekretes Nr. 223 vom 04.07.2006, das durch Gesetz Nr. 248/2006 umgewandelt wurde, abgeändert.

<sup>2</sup> Beim Konsumkredit handelt es sich um eine Finanzierung, die die Bank einer natürlichen Person für den Erwerb von Gütern oder Dienstleistungen gewährt, wobei die natürliche Person den Kredit für Zwecke aufnimmt, die mit ihrer eventuellen unternehmerischen oder freiberuflichen Tätigkeit nichts zu tun haben (Verbraucher).

## **Abschnitt II**

### **Bestimmungen zum Schutz des Kunden**

Zum Schutz des Kunden gilt:

1. Alle Vertragsabschlüsse müssen schriftlich erfolgen, widrigenfalls der entsprechende Vertrag nichtig ist. Davon ausgenommen sind die vom Gesetz vorgesehenen Fälle.
2. Wenn Dienstleistungen außerhalb des Sitzes oder der Niederlassung der Bank angeboten werden, ist die Bank verpflichtet, dem Kunden vor Abschluss des Vertrages eine Abschrift dieser Mitteilung sowie die Informationsblätter über das Geschäft oder die angebotene Dienstleistung auszuhändigen.
3. Vor der Zeichnung von strukturierten Wertpapieren<sup>3</sup> ist die Bank verpflichtet, dem Kunden das entsprechende Informationsblatt zu überreichen.
4. Vor dem Erwerb von zusammengesetzten Produkten ist die Bank verpflichtet, dem Verbraucher das entsprechende Informationsblatt zu überreichen.
5. In den einzelnen Verträgen ist die Bank verpflichtet, die Zinssätze sowie alle weiteren Preise und Vertragsbedingungen anzugeben, die zur Anwendung gelangen. In den Kreditverträgen werden zudem die etwaigen höheren Kosten angegeben, die angewandt werden, wenn der Kunde in Verzug gerät.
6. Vertragsklauseln, die es der Bank erlauben, Zinssätze und die übrigen Preise und Vertragsbedingungen zu Ungunsten des Kunden zu ändern, müssen vom Kunden ausdrücklich angenommen werden.
7. Etwaige Vertragsklauseln über die Kapitalisierung der Zinsen müssen vom Kunden ausdrücklich angenommen werden.
8. Bei Kontokorrentverträgen werden für die Berechnung sowohl der Aktiv- als auch der Passivzinsen die gleichen Zeitabstände herangezogen.
9. Die Vertragsklauseln, die zwecks Bestimmung der Zinssätze, der übrigen Preise und der Vertragsbedingungen auf Gebräuche verweisen, sind nichtig. Ebenso sind jene Klauseln nichtig, die Zinsen, Preise oder Bedingungen vorsehen, die gegenüber den in den Informationsblättern veröffentlichten eine Schlechterstellung für den Kunden bedeuten. Diese Klauseln werden automatisch ersetzt, und zwar durch Anwendung der im Gesetz vorgesehenen Preise und Bedingungen.<sup>4</sup>
10. Die Unwirksamkeit der Vertragsänderung, wofür die Vorschriften des Art. 118 des Bankwesengesetzes nicht beachtet worden sind (schriftliche Mitteilung unter Einhaltung der Voranzeige von 30 Tagen und der Frist von 60 Tagen für den Rücktritt vom Vertrag), wenn sie zum Nachteil des Kunden durchgeführt wird.
11. Das Recht, ohne Straf- und Abschlussgebühren von Dauerverträgen zurückzutreten (Art. 10 Abs. 2 des Gesetzesdekretes Nr. 223 vom 04.07.2006).
12. Das Recht, das „Immobilardarlehen“, das ab 02.02.2007 abgeschlossen worden ist, auch vor der vertraglichen Fälligkeit gänzlich oder zum Teil ohne Strafgebühren zurückzuzahlen, wenn

---

<sup>3</sup> Unter strukturierten Wertpapieren werden jene verstanden, die eine traditionelle Schuldverschreibung und ein Derivat einschließen.

<sup>4</sup> Im Besonderen sieht die automatische Ersatzregelung für die Zinsen den nominalen Mindest- und Höchstzinssatz vor, der für die ordentlichen Schatzscheine (buoni ordinari del tesoro) mit Laufzeit eines Jahres gilt, und zwar je nachdem, ob es sich um aktive oder passive Operationen handelt. Für die übrigen Preise und Bedingungen gelten jene Werte, die im Laufe der Geschäftsbeziehung für die entsprechende Art von Operationen und Dienstleistungen veröffentlicht werden (bei Unterlassung der Veröffentlichung ist nichts geschuldet).

es sich um Darlehen für den Erwerb oder die Sanierung von Immobilieneinheiten handelt, die als Wohnung oder für die Abwicklung der eigenen wirtschaftlichen oder freiberuflichen Tätigkeit durch eine natürliche Person bestimmt sind. Für die Darlehen, die vor dem 02.02.2007 abgeschlossen worden sind und am genannten Tag noch bestanden haben, gilt, dass die vertraglich vorgesehene Vorfälligkeitsentschädigung nach Maßgabe der Vereinbarung herabgesetzt wird, die zwischen der italienischen Bankenvereinigung ABI und den Verbraucherschutzverbänden am 02.05.2007 unterschrieben wurde.

13. Das Verbot, in die in der vorhergehenden Ziffer angesprochenen und nach dem 02.02.2007 abgeschlossenen Darlehensverträge Abmachungen und Klauseln aufzunehmen, die zu Lasten des Darlehensnehmers und zu Gunsten der Bank eine wie immer geartete Leistung für die vorzeitige gänzlich oder teilweise durchgeführte Tilgung vorsehen. Diese Abmachungen und Klauseln sind, wenn sie vertraglich vorgesehen werden, immer null und nichtig.<sup>5</sup>
14. Die Zinsen auf Einlagen bei der Bank von Bargeld, von Zirkularschecks, die von derselben Bank ausgegeben wurden, sowie von Bankschecks, die auf jene Niederlassung gezogen wurden, bei der die Einlage erfolgt, werden wertstellungsmäßig vom Tag der Einlage bis zu dem der Abhebung berechnet.
15. Bei den Operationen zur Platzierung von Staatspapieren sind vorgesehen:
  - a) Höchstbeträge für die Kommissionen, die gegebenenfalls für die Durchführung dieser Operationen verlangt werden können,
  - b) Kriterien und Parameter für eine transparente Bestimmung der Rendite,
  - c) Verpflichtungen bezüglich Veröffentlichung, Transparenz und Werbung, die die Bank bei ihrer Platzierung dieser Titel beachtet.

Was im Besonderen die Konsumkreditverträge betrifft, gilt zum Schutz des Kunden in seiner Eigenschaft als Verbraucher Folgendes:

16. In den Veröffentlichungen und Werbeanzeigen wird der effektive Jahreszinssatz (TAEG) und der entsprechende Zeitraum seiner Gültigkeit angegeben.
17. Die Verträge enthalten folgende Angaben: die Höhe und die Modalitäten der Finanzierung; die Zahl, die Höhe und die Fälligkeiten der einzelnen Raten; den effektiven Jahreszins (TAEG); die detaillierte Aufstellung der Bedingungen, wonach der TAEG eine Änderung erfahren kann; den Betrag und den Grund der Belastungen, die von der Berechnung des TAEG ausgeschlossen sind; die eventuell verlangten Garantien; die eventuell dem Verbraucher abverlangte Versicherungsdeckung, die in der Berechnung des effektiven Jahreszinses (TAEG) nicht eingeschlossen ist. Sollten diese Angaben fehlen oder nichtig sein, sieht das Gesetz automatische Mechanismen für deren Ersatz vor.
18. Die Verträge, die den Erwerb von bestimmten Gütern oder Dienstleistungen zum Gegenstand haben, enthalten folgende Angaben: die zu erwerbenden Güter und Dienstleistungen; den Preis in bar für den Erwerb; den Preis, der im Vertrag vereinbart wurde und die Höhe einer etwaigen Anzahlung; die Bedingungen für die Übertragung des Eigentumsrechtes, wenn dieser Übergang nicht unmittelbar erfolgt.
19. Die Verträge, die die Aufnahme eines Kontokorrentkredits zum Gegenstand haben und dabei die Nutzung einer Kreditkarte nicht miteingeschlossen ist, enthalten folgende Angaben: den Höchststrahmen und die eventuelle Fälligkeit des Kredits; den jährlichen Zinssatz sowie eine detaillierte Auflistung aller anwendbaren Kosten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses

---

<sup>5</sup> Art. 7 des Gesetzesdekretes Nr. 7 vom 31.01.2007 umgewandelt durch Gesetz Nr. 40 vom 02.04.2007.

- sowie die Bedingungen, welche in der Ausführungsphase des Vertrages zu einer Änderung desselben führen können; die Modalitäten für den Rücktritt vom Vertrag.
20. Wird der Käufer säumig, gelangen auf den Konsumkreditvertrag die im Art. 1525 ZGB<sup>6</sup> vorgesehenen Bestimmungen zur Anwendung, wenn zu dessen Sicherung eine Realsicherstellung auf das Gut, das mit dem Geld aus der Finanzierung erworben wurde, eingeräumt worden ist.

---

<sup>6</sup> Art. 1525 ZGB (Nichterfüllung durch den Käufer): „Trotz gegenteiliger Abmachung führt die Nichtbezahlung einer einzigen Rate, die ein Achtel des Preises nicht übersteigt, nicht zur Aufhebung des Vertrages und behält der Käufer die Fristbegünstigung für die folgenden Raten.“

## **Abschnitt III**

# **Beschwerdeverfahren und außergerichtliche Beilegung von Streitfällen<sup>7</sup>**

Diese Bank ist der Vereinigung „Conciliatore Bancario – Associazione per la soluzione delle controversie bancarie, finanziarie e societarie – ADR“ beigetreten, einer Vereinigung, der auch die im Abkommen zur Errichtung der Beschwerdestelle für die Kunden sowie des Bankenombudsmannes („Accordo per la costituzione dell’Ufficio reclami della clientela e dell’Ombudsman-Giurì bancario“) vorgesehenen Aufgaben übertragen worden sind.

Diese Bankenschlichtungsstelle („Associazione Conciliatore Bancario“) ist auf Initiative von Banken gegründet worden, um den Kunden einen schnellen, effizienten und zum Gerichtsverfahren alternativen Dienst anzubieten. Es stehen mehrere Möglichkeiten zur Auswahl mit dem Ziel, Streitfälle in kurzer Zeit abzuschließen.

Zusammenfassend werden folgende Schutzmechanismen angeboten:

- Der Kunde kann bei Streitfällen beim Bankenombudsmann (Ombudsman-Giurì bancario) Beschwerde einlegen, die eine Forderung bis Euro 50.000 zum Gegenstand hat.
- Es kann der Schlichtungsdienst beansprucht werden, um eine einvernehmliche Lösung zwischen den Parteien herbeizuführen – und zwar unabhängig von der Höhe des Streitwertes und durch Mithilfe eines unabhängigen Fachmannes (Schlichter).

### **Beschwerdestelle - Bankenombudsmann (Ombudsman-Giurì bancario)**

Das Streitbeilegungsverfahren ist für den Kunden unentgeltlich mit Ausnahme der Spesen für die Korrespondenz mit der Beschwerdestelle und dem Bankenombudsmann.

Jeder Kunde kann sich an die Beschwerdestelle der Bank wenden, und zwar binnen zwei Jahren ab Durchführung der Operation, die er zu beanstanden gedenkt.

Die Beschwerde wird mittels Einschreiben mit Rückantwort, mit Mitteln der Informatik oder durch Übergabe am Schalter eingereicht, bei dem die Geschäftsbeziehung unterhalten wird. Für die Formulierung der Beschwerde können die eigenen Vordrucke verwendet werden, die die Bank zur Verfügung des Kunden hält. Auch die in einer anderen Form eingereichte Beschwerde hat Gültigkeit, wenn sie die Personalien des Beschwerdeführers, die Gründe der Beschwerde und die Unterschrift oder eine ähnliche Angabe enthält, die die sichere Identifizierung des Kunden zulässt.

Die Beschwerdestelle behandelt die Anträge binnen 60 Tagen ab Einreichung der Beschwerde. Betrifft sie Wertpapierdienstleistungen beträgt die genannte Frist 90 Tage.

Gibt die Bank dem Kunden Recht, so teilt sie ihm auch die Zeit mit, innerhalb welcher sie sich verpflichtet, die entsprechende Maßnahme zu setzen.

Hat die Beschwerde zu keinem für den Kunden befriedigenden Ergebnis geführt (weil er keine Antwort erhalten hat, weil die Antwort teilweise oder gänzlich negativ ausgefallen ist oder weil die positive Entscheidung von der Bank nicht umgesetzt worden ist), so kann er an den Bankenombudsmann rekurrieren. Der Bankenombudsmann „Ombudsman-Giurì bancario“ ist ein aus 5 Mitgliedern bestehendes Kollegialorgan, das bei der Bankenschlichtungsstelle „Conciliatore Bancario“ angesiedelt

---

<sup>7</sup> Die Beschwerdeverfahren betreffen sowohl die Bankgeschäfte und Bankdienstleistungen als auch die Wertpapierdienstleistungen.

ist, und die Beschwerde ist an folgende Adresse zu richten: 00186 ROMA, Via delle Botteghe Oscure n. 54, Fax 06-67482251, E-Mail [segreteria@ombudsmanbancario.it](mailto:segreteria@ombudsmanbancario.it)

Der Rekurs an den Bankenombudsmann muss binnen eines Jahres gemäß Art. 7 der einschlägigen Geschäftsordnung mittels eines schriftlichen Antrages eingereicht werden. Der Rekurs, in welchem der Inhalt des Streitfalles genau anzugeben ist, muss mittels Einschreiben mit Rückantwort oder aber mit Mitteln der Informatik eingereicht werden. Ihm sind alle zweckdienlichen Hinweise und Unterlagen beizulegen. Der Ombudsmann kann von der Bank und vom Kunden weitere für die Entscheidung hilfreiche Unterlagen verlangen.

Die Streitfälle, wofür der Bankenombudsmann zuständig ist, sind jene, für welche ein Schaden bis zu Euro 50.000 geltend gemacht wird (unabhängig vom Wert der Operation).

Die Entscheidung wird binnen 90 Tagen ab Anrufung von Seiten des Kunden getroffen oder binnen 120 Tagen, wenn die Einholung weiterer Unterlagen für notwendig erachtet wird; sie ist für die Bank und nicht auch für den Kunden verbindlich.

Der Rekurs an die Beschwerdestelle oder an den Bankenombudsmann bedeutet für den Kunden nicht den Verlust des Rechtes, jederzeit das ordentliche Gericht oder, falls vorgesehen, einen Schiedsrichter oder ein Schiedsgericht anzurufen, oder aber einen Einigungsversuch in die Wege zu leiten.

### **Grenzüberschreitende Überweisungen**

Ein ähnliches Verfahren ist für die Beschwerden bezüglich der grenzüberschreitenden Überweisungen<sup>8</sup> vorgesehen. In diesem Falle wird die Beschwerdestelle binnen 30 Tagen die Anträge behandeln.

Wenn ein Kunde durch die Beschwerdeführung zu keinem für ihn zufriedenstellenden Ergebnis gelangt, kann er Rekurs an die Sondersektion des Bankenombudsmannes („Sezione Speciale dell'Ombudsman-Giurì bancario“) einreichen, und zwar an dieselbe Adresse wie oben und unter Beachtung derselben Regeln. Dies gilt für Streitfälle bezüglich der genannten Überweisungen bis zu einem Betrag von Euro 50.000,00 zuzüglich der vom Kunden getragenen Spesen und der allfälligen Zinsen, wie sie nach den im Legislativdekret Nr. 253/2000 vorgesehenen Kriterien errechnet werden. Die Sondersektion trifft die Entscheidung binnen 60 Tagen ab Einreichung der Anträge.

### **Die Schlichtung**

Die Schlichtung ist eine Möglichkeit der Streitbeilegung, indem einem unabhängigen Dritten die Aufgabe anvertraut wird, eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen. Der Schlichter ist ein neutrale Fachmann, der Beistand leistet, und kein Richter. Der Schlichter hat nicht die Aufgabe, der einen Partei Recht und der anderen Partei Unrecht zu geben.

Was das Verfahren anbelangt, ersucht eine Partei oder auch beide Parteien die Bankenschlichtungsstelle, ein Treffen zum Zwecke der Streitbeilegung zu organisieren. Die Bankenschlichtungsstelle organisiert diese Treffen auf dem gesamten Staatsgebiet und binnen kurzer Zeit, und zwar mit Hilfe eines Netzes von unabhängigen Schlichtern gemäß geltender Schlichtungsordnung. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass die Schlichtungsordnung zur Verfügung der Kunden gehalten wird, die sie anfordern oder auf der Internetseite der Schlichtungsstelle konsultieren können ([www.conciliatorebancario.it](http://www.conciliatorebancario.it)).

---

<sup>8</sup> Unter „grenzüberschreitende Überweisungen“ versteht man die Übertragung einer Geldsumme von einer Bank eines EU-Mitgliedsstaates zu Gunsten eines (vom Kunden bezeichneten) Begünstigten bei einer Bank in einem anderen EU-Mitgliedsstaat. Der Auftraggeber und der Begünstigte (jener, der den Geldbetrag erhält) können auch ein und derselbe sein.

Die Schlichtung muss innerhalb der in der Schlichtungsordnung festgelegten Zeit von 60 Tagen ab erstem Treffen abgeschlossen sein. Die Einigung ist für die Parteien verbindlich. Wird die Einigung nicht erreicht, ist die Anrufung eines Schiedsrichters oder des ordentlichen Gerichtes immer möglich.

Im einzelnen stehen zwei Schlichtungsverfahren zur Verfügung:

- Das vom Gesetz geregelte Verfahren, das im Zuge der Gesellschaftsrechtsreform eingeführt wurde (Legislativdekret Nr. 5/2003). Der Streitfall, der Gegenstand dieses Verfahrens sein kann, muss das im Art. 1 des Legislativdekretes Nr. 5/2003 angesprochene Sachgebiet betreffen (es handelt sich allgemein um die Bereiche Bank-, Finanz- und Gesellschaftsrecht), und es besteht keine Grenze, was den Streitwert betrifft. Um dieses Verfahren abzuwickeln, hat die Bankenschlichtungsstelle eine eigene Schlichtungsstelle („Organismo di Conciliazione“) nach Maßgabe des Gesetzes errichtet, die das Justizministerium in das Register der Schlichtungsstellen eingetragen hat.

Zur rechtlichen Auswirkung dieser Schlichtungsform wird im Besonderen darauf hingewiesen, dass für den Fall der Einigung der Parteien das Schlichtungsprotokoll nach seiner Bestätigung durch das Gericht einen Zwangsvollstreckungstitel darstellt.

- Das formlose Verfahren, das durch keine spezifischen Rechtsvorschriften geregelt ist. Durch diese Schlichtungsform, auf die das Legislativdekret Nr. 5/2003 nicht anwendbar ist, wird versucht, die Streitbeilegung durch einen Vergleich herbeizuführen, der die Wirksamkeit eines Vertrages besitzt.

Die Einleitung des Schlichtungsverfahrens bedingt für den Kunden keineswegs den Verlust des Rechtes, das ordentliche Gericht anzurufen - sollte die Schlichtungsversuch zu keinem Ergebnis führen - oder aber den Bankenombudsmann oder einen Schiedsrichter (oder Schiedsgericht) anzurufen, sofern die Voraussetzungen dafür bestehen.

Was die Kosten anbelangt, erhält der Schlichter ein Entgelt, das nach der vom Justizministerium genehmigten Tarifordnung von beiden Parteien gezahlt wird. Die Tarife sind in der Verfahrensordnung enthalten und sehen eine Staffelung nach dem Streitwert vor.

Der Schlichtungsdienst kann unter Beachtung der Verfahrensregeln durch einen eigenen Antrag an die Bankenschlichtungsstelle „Conciliatore Bancario“ in Anspruch genommen werden, und zwar durch einen Vordruck, der von der Internetseite der Bankenschlichtungsstelle „Conciliatore Bancario“, 00186 Roma, via Botteghe Oscure n. 54, [www.conciliatorebancario.it](http://www.conciliatorebancario.it) heruntergeladen oder durch eine Anfrage an die Fax Nr. 06 67482250 oder an die E-Mail-Adresse [associazione@conciliatorebancario.it](mailto:associazione@conciliatorebancario.it) beantragt werden kann.

Für jede weitere Frage betreffend den Schlichtungsdienst kann sich der Kunde an die Bank oder an die Bankenschlichtungsstelle wenden.

Publikationsdatum: 13.08.2007